

## RATGEBER

### Wie sehen meine Anstellungsbedingungen aus?

Lehrpersonen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Seit Januar 2005 werden sie gemäss Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) mittels Vertrag angestellt. Um die Anstellungsbedingungen im Detail zu kennen, ist es unerlässlich, die einschlägigen gesetzlichen Erlasse und deren Ausführungshilfen zu kennen. Diese sind öffentlich. Die jeweils aktuellsten Fassungen können im Internet unter [www.ag.ch/sar](http://www.ag.ch/sar) oder [www.ag.ch/gal](http://www.ag.ch/gal) eingesehen werden.

#### Informiert sein ist alles!

Folgende kantonalen Erlasse im Bildungsbereich sollten die Lehrpersonen kennen:

**SchulG:** Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17.3.1981 (SAR 401.100).

**GAL:** Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17.12.2002 (SAR 411.200).

**LDLP:** Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen) vom 24.8.2004 (SAR 411.210).

**Verordnungen:** Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen VALL vom 13.10.2004 (SAR 411.211); Verordnung über die Volksschule vom 29.4.1985 (SAR 421.311); Verordnung zur geleiteten Schule vom 23.11.2005 (SAR 401.115); Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 15.11.2006 (SAR 411.215); Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12.1.2005 (SAR 421.336); Verordnung über die für den Lehrberuf erforderliche Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation VBAB vom 24.11.2004 (SAR 411.213).

Im Weiteren empfehle ich die folgenden Broschüren und Hilfsmittel, die ebenfalls

den Lehrpersonen einer Schule zugänglich gemacht werden sollten:

III Lohntabelle gemäss LDLP, [www.ag.ch/gal](http://www.ag.ch/gal).

III Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen.

III Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) personalfuehrung.

III Merkblatt zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, Juni 2007, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen/merkblätter.

III Merkblatt zur Abgrenzung zwischen dem Berufsauftrag der Lehrpersonen und Schulämtern, April 2007, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen/merkblätter.

III Orientierungshilfe: Der Gewalt begegnen, [www.ag.ch/gewaltpraevention](http://www.ag.ch/gewaltpraevention).

III Lehrpersonen und Schulleitung – gemeinsam zur geleiteten Schule, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen.

III Die Rolle der Schulpflege, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen.

III Merkmale einer geleiteten Schule an der Aargauer Volksschule, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen.

III Leitfaden für die Umsetzung der Verordnung zur geleiteten Schule, Januar 2006, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) grundlagen.

III QUES Aargau – Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Aargauer Volksschule, [www.ag.ch/geleiteteschule](http://www.ag.ch/geleiteteschule) dokumentationen.

Selbstverständlich steht für Anstellungs- und Schulrechtsfragen das alv-Sekretariat seinen Mitgliedern weiterhin zur Verfügung. Die Auskunfts- und Beratungsstelle wird denn auch sehr rege benutzt. Es geht mir in diesem Ratgeberartikel vor allem darum, den Lehrpersonen zu zeigen, wo was geschrieben steht.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

